

BVGer D-2475/2014 vom 24. Oktober 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2475_2014

FR: TAF D-2475/2014 du 24 octobre 2014

IT: TAF D-2475/2014 del 24 ottobre 2014

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was hier nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Partei Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. c Ziff. 1 und Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012, welche am 29. September 2012 in Kraft getreten sind, kommen vorliegend nicht zur Anwendung, wurde doch in der Übergangsbestimmung (Ziffer III) festgehalten, dass für Asylgesuche, die - wie das vorliegende - im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung des Asylgesetzes gestellt worden sind, die Art. 12, 19, 20, 41 Absatz 2, 52 und 68 in der bisherigen Fassung gelten.

E. 2

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4.1

Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes oder ein von einer sich im Ausland befindenden Person eingereichtes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen konnte oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3, Art. 7 und aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss aArt. 20 Abs. 2

AsylG bewilligt das Bundesamt einer asylsuchenden Person die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihr nicht zugemutet werden konnte, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf aArt. 20 Abs. 3 AsylG konnte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machten, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 4.2

Hinsichtlich des Verfahrens bei der schweizerischen Vertretung im Ausland sieht aArt. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt (aArt. 10 Abs. 1 AsylV 1). Ist dies nicht möglich, sind die Asylgründe schriftlich festzuhalten (aArt. 10 Abs. 2 AsylV 1). Das BFM hat den allfälligen Verzicht auf eine Befragung im Ausland in der Verfügung zu begründen (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.8 [S. 368]). Vorliegend wurde der Beschwerdeführer am 23. Dezember 2011 auf der Schweizerischen Botschaft in Colombo persönlich befragt. Anlässlich dieser Befragung hatte er Gelegenheit, weitere Angaben zu seiner Verfolgungssituation zu machen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie vor der Ausreise zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 5.2

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind mit Blick auf den Asylausschlussgrund von aArt. 52 Abs. 2 AsylG namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz und zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung einer Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3 S. 126 und E. 5.1 S. 128, sowie auch die Zusammenfassung der Rechtsprechung im Urteil D-2018/2011 vom 14. September 2011 E. 7.1). Eine Verfolgungssituation muss überdies aktuell sein, um gemäss Art. 3 AsylG als relevant zu gelten.

E. 5.3

Wie die Vorinstanz in ihrer angefochtenen Verfügung vom 7. April 2014 vorab zutreffend festhielt, ist gemäss schweizerischer Asylpraxis für die Gewährung der Einreise die Gefährdung einer asylsuchenden Person im Zeitpunkt der Einreisebewilligung massgebend. Vergangene Verfolgung ist somit nur dann beachtlich, als sie noch andauert oder konkrete

Hinweise auf eine künftige Verfolgung bestehen. Befürchtungen, künftig staatlichen oder quasi-staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu sein, sind nur dann einreisebeachtlich, wenn begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass sich die Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen wird.

E. 5.3.1

Der Beschwerdeführer machte zur Begründung seines Gesuchs um Bewilligung der Einreise und um Gewährung des Asyls geltend, sich ab Mai 2009 in Rehabilitationshaft befunden zu haben und nach seiner Entlassung am 5. April 2010 von ihm unbekanntem Personen bedroht worden zu sein. Männer seien auf Motorrädern gekommen und hätten ihn beschuldigt, Waffen zu verstecken. Auch habe er sich regelmässig - zuerst wöchentlich, später monatlich - im Armeecamp zur Unterschrift melden müssen.

E. 5.3.2

Das BFM stellte den Wahrheitsgehalt der vom Beschwerdeführer geschilderten Vorfälle grundsätzlich nicht in Frage und führte aus, angesichts der zahlreichen Gewaltereignisse der letzten Jahre und den Aufenthalten in Rehabilitationscamps habe es Verständnis dafür, dass der Beschwerdeführer um seine Sicherheit fürchte und Angst vor weiteren staatlichen Verfolgungsmassnahmen habe. Die Furcht vor einer zukünftigen Verfolgung müsse jedoch bei einer objektiven Betrachtungsweise als nicht begründet im Sinne des Asylgesetzes eingestuft werden. Die Anforderungen an eine Einreisebewilligung in die Schweiz seien hoch; gemäss ständiger Praxis der schweizerischen Asylbehörden könne eine solche Bewilligung nur erteilt werden, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer akuten Gefährdung der gesuchstellenden Person bei einem weiteren Verbleib in Sri Lanka ausgegangen werden müsse. Der Beschwerdeführer sei aufgrund seines verletzten Armes am 5. April 2010 bedingungslos entlassen worden. Es bestünden keine Hinweise, dass er aufgrund seines Aufenthaltes in den Rehabilitationscamps in absehbarer Zukunft erneut staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sein könnte. Lediglich aus dem Umstand eines Aufenthaltes in einem Rehabilitationscamp könne nicht abgeleitet werden, dass er zum heutigen Zeitpunkt von asylrelevanter Verfolgung bedroht sei. Zwar sei nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer auch nach seiner Freilassung weiterhin unter Beobachtung der sri-lankischen Behörden gestanden habe und aufgefordert worden sei, sich registrieren zu lassen. Derartigen Massnahmen, die im Zusammenhang mit der allgemeinen Bekämpfung des Terrorismus der LTTE durch die sri-lankischen Behörden zu sehen seien, komme indessen aufgrund mangelnder Intensität kein Verfolgungscharakter zu. Wären die sri-lankischen Behörden nach wie vor überzeugt gewesen, dass der Beschwerdeführer in irgendeiner Weise eine Gefahr für die Sicherheit des Staates darstellen würde, wäre er zweifellos auch nach seiner Freilassung erneut inhaftiert worden. Dies sei jedoch nicht der Fall gewesen; vielmehr hätten ihm die sri-lankischen Behörden im Dezember 2011 einen neuen Pass ausgestellt. Sodann habe sich die aktuelle Situation in Sri Lanka massgeblich verändert. Der Krieg zwischen der sri-lankischen Regierung und den separatistischen LTTE sei im Mai 2009 mit einer Niederlage der LTTE zu Ende gegangen. Seither befinde sich das gesamte Land wieder unter Regierungskontrolle und es sei zu keinen terroristischen Aktivitäten der LTTE mehr gekommen. Die Sicherheits- und Menschenrechtssituation sei zwar noch nicht in allen Teilen des Landes zufriedenstellend, aber sie habe sich erheblich verbessert.

E. 5.3.3

In der Beschwerdeschrift (vgl. S. 4 f.) wird dagegen - unter Hinweis auf das Grundsatzurteil BVGE 2011/24 - eingewendet, der Beschwerdeführer gehöre als ehemaliger LTTE-Kämpfer unbestrittenermassen zu einem der im besagten Urteil definierten Personenkreise, deren Zugehörige einer erhöhten Verfolgungsgefahr ausgesetzt seien. Entgegen der Auffassung des BFM sei der Beschwerdeführer nicht "bedingungslos" aus dem Rehabilitationscamp entlassen worden; vielmehr habe er sich seit seiner Entlassung einmal monatlich bei den Behörden registrieren lassen müssen. Die seit Jahren andauernde Unterschriftsverpflichtung sowie der Umstand, dass er "innerhalb der LTTE (theoretisch) den Rang eines zweiten Leutnants" inne gehabt habe, zeige, dass er von den sri-lankischen Sicherheitsbehörden "weiterhin als Sicherheitsrisiko eingestuft" werde und - gestützt auf die Antiterror-Gesetzgebung und je nach innenpolitischer Situation - jederzeit verhaftet werden könne. Hinzu komme, dass er zweimal von Unbekannten beschuldigt worden sei, Waffen versteckt zu haben. Der Beschwerdeführer habe somit weiterhin begründete Furcht, weiteren Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirkten, ausgesetzt zu sein.

E. 5.3.4

Diese Ausführungen vermögen nicht zu überzeugen. Entgegen der in der Beschwerdeschrift vertretenen Auffassung gehört der Beschwerdeführer keiner der in BVGE 2011/24 E. 8 aufgeführten Risikogruppen an. So bestehen keine Hinweise dafür, dass der Beschwerdeführer, der gemäss seinen Angaben auch in den Jahren 2007-2009 innerhalb der LTTE keine führende Funktion innegehabt hat, von den sri-lankischen Behörden verdächtigt werden könnte, auch nach Beendigung des Bürgerkrieges mit den LTTE in Verbindung zu stehen oder gestanden zu sein (vgl. BVGE 2011/24 E. 8.1). Auch der Umstand, dass dem Beschwerdeführer nach seiner Freilassung aus dem Rehabilitationscamp eine Pflicht zur regelmässigen Unterschriftsleistung auferlegt worden war, vermag keinesfalls zur Annahme zu führen, der Beschwerdeführer sei heute noch einer erhöhten Verfolgungsgefahr ausgesetzt. An dieser Feststellung vermögen die im Verlaufe des vorinstanzlichen Verfahrens zu den Akten gegebenen Dokumente nichts zu ändern, zumal sie - wie in der angefochtenen Verfügung zutreffend bemerkt wurde - lediglich die Vorbringen des Beschwerdeführers stützen, deren Glaubhaftigkeit nicht in Frage gestellt wird.

E. 5.3.5

Sodann kann auch der Auffassung der Vorinstanz gefolgt werden, bei den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Problemen mit unbekanntem Personen handle es sich um Nachteile, die sich aus lokal oder regional beschränkten Verfolgungsmassnahmen ableiteten und denen sich der Beschwerdeführer durch Wegzug in einen anderen Teil seines Heimatlandes entziehen könne.

E. 5.4

Auch wenn die vom Beschwerdeführer geschilderten Ereignisse und Schwierigkeiten grundsätzlich nicht bezweifelt werden, so ist an dieser Stelle doch auf gewisse Ungereimtheiten in seinem Sachvortrag hinzuweisen. So brachte er etwa in seinem ersten Schreiben vom 6. September 2011 vor, am 12. Dezember 2006 auf dem Schulweg von den LTTE zwecks Rekrutierung entführt worden zu sein (vgl. Vorakten A1), um dann im Schreiben vom 25. Oktober 2011 geltend zu machen, die besagte Entführung habe am 10.

März 2007 stattgefunden (vgl. A3). Anlässlich der persönlichen Anhörung auf der Schweizerischen Botschaft in Colombo auf den Widerspruch angesprochen, erklärte er, er habe am Tag nach der ersten Entführung vom 12. Dezember 2006 fliehen können, sei dann aber am 10. März 2007 erneut gewaltsam rekrutiert worden (vgl. A5 S. 7 f.).

E. 5.5

Schliesslich stellen auch die vom Beschwerdeführer erwähnten, auch im Zusammenhang mit seiner Handverletzung stehenden schwierigen Lebensumstände beziehungsweise der Wunsch nach einer "successful surgical operation" in der Schweiz (vgl. A1 unten) keinen Grund für die Bewilligung der Einreise in die Schweiz dar.

E. 5.6

Zusammenfassend ergibt sich, dass vorliegend keine konkreten Hinweise dafür bestehen, der Beschwerdeführer sei gegenwärtig einer konkreten Gefährdung ausgesetzt oder habe eine unmittelbar drohende Gefährdung akut zu befürchten.

E. 5.7

Im Übrigen ist festzustellen, dass keine nahen Verwandten oder Bezugspersonen des Beschwerdeführers in der Schweiz leben und den Akten auch sonst keine Hinweise auf Anknüpfungspunkte zur Schweiz zu entnehmen sind.

E. 5.8

Der Beschwerdeführer vermochte insgesamt nicht aufzuzeigen, dass er auf die Schutzgewährung durch die Schweiz angewiesen ist beziehungsweise ihm gerade die Schweiz den erforderlichen Schutz gewähren muss. Der weitere Verbleib in Sri Lanka ist ihm nach dem Gesagten zuzumuten und die Vorinstanz hat ihm zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und das Asylgesuch abgelehnt. Soweit in der Beschwerdeschrift (vgl. S. 6) geltend gemacht wird, das BFM habe aufgrund einer im letzten Jahr vorgenommenen Lagebeurteilung "den Wegweisungsvollzug generell sistiert", ist festzuhalten, dass die Frage der Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG, Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das Bundesverwaltungsgericht bewilligte dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 19. Mai 2014 die unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG und verzichtete auf die Erhebung eines Kostenvorschusses. Angesichts der Aktenlage besteht keine Veranlassung, auf diesen Entscheid zurückzukommen. (Dispositiv nächste Seite)